

B. Leiter der Subordination.

§. 1. Die Hauptregel der Subordination ist: das Auge nur immer auf die gerichtet, zwischen denen du mitten inne stehst; auf den, der dir unmittelbar die Richtung gibt, auf den, dem du sie erteilen sollst.

§. 2. Das Personale der Subordination erhält nach obiger Abteilung folgende Stufen:

- a) Einzelne **Mitglieder**.
- b) Vorsteher von mehreren Mitgliedern einzelner Orte: **Manuctoren**.
- c) Vorsteher v. einzelnen Distrikten, Mittelpunkt der Einheit für Manuctoren: **Präfekten**.
- d) Ihm sind einige Mitglieder zur Erleichterung und richtigeren Besorgung seines Geschäftes als Teilnehmer beigelegt; alle zusammen genommen machen das **Präfektur-Kapitel** aus.
- e) Aufseher der einzelnen Distrikte, Einheitspunkt für die Präfekten: der **Provinzial**. Bis hierher reicht die exekutive Macht.
- f) Die Übersicht der sämtlichen Provinzen, die Regierung des Ganzen, die allgemeine Gesetzgebung, die Entscheidung dessen, was alle gleich angeht, gehört nur für die Auserwählten, Erfahrensten, die Lehrer aller übrigen: **Kapital und Provinzial**.
- g) Wessen Einfluss aber sich über die Grenzen der Provinz erstreckt, was für die übrigen Provinzen gleich interessant ist, was wegen Entfernung der Personen keine gemeinschaftliche Konsultation leidet --- das erfordert einen Repräsentanten des Ganzen, einen **National**.

a) Einzelne Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, ist dazu verbunden, auf alle Art dazu aufzumuntern, seine Aufmerksamkeit auf alles zu wenden, alles zu beobachten, was im einzelnen oder allgemeinen zum Besten der Menschheit vorteilhaft oder nachteilig scheint. Was ihm im Orden selbst gefällt, oder nicht gefällt, seinen Obern freimütige Anzeige davon zu machen, und tunliche **Vorschläge** nach bestem Wissen hierüber zu entwerfen.

Aber nur Beobachtungen, Anzeige, Vorschläge, **nicht Entscheidungen**. Es muss an der Geschicklichkeit der Manuctoren fehlen, wenn diese ihre Untergebenen die Notwendigkeit der Subordination, dass nicht alles zu allen Zeiten geschehen kann, dass nur die, die das Ganze übersehen, über das Ganze entscheiden können, nicht einleuchtend machen. Vielmehr wird da noch mehr wahre Freiheit sein, wo Folgsamkeit ist. Einzelne Mitglieder können Profane zur Aufnahme vorschlagen, aber sie niemanden versprechen, viel weniger erteilen.

b) Vorsteher.

Dem Vorsteher kommt es zu, sich in den Geist des Ordens hinein zu denken, ihn in allem seinen Tun und Lassen auszudrücken, die untergebenen Mitglieder seines Ortes zu studieren, ihre Neigungen, gute und schwache Seite, Grundsätze, Vorschriften in der Vollkommenheit, Fähigkeiten, Verhältnisse, die weiteren oder engeren Kreise ihrer Interessen zu erforschen, sie nach dem Geist des Ordens zu bilden, ihrem Geist und Herz durch Lektüre, Umgang, Erklärung der Grade, schriftliche und mündliche Aufgaben Größe, Erhabenheit, und Vollkommenheit zu geben. Ihnen Tätigkeit und Aufmerksamkeit für alles Gute mitzuteilen, durch eigene Vollkommenheit ihr Muster sein, ihr ganzes Zutrauen zu gewinnen, ihnen Bruder, Vater, alles in allem zu werden. Was stört oder fördert hier den Fortgang unseres edlen Bundes? An welchen guten Grundsätzen fehlt es in diesem Ort insbesondere? Welche sind da die herrschenden Meinungen? Welchen Gang nimmt da die Sittlichkeit, wie ist sie beschaffen? Dies sei die Frage, die er immer mit sich selbst und den seinigen anstelle.

Soweit sein Kreis unter ihm. Nun richte er seinen Blick gegen den, der über ihm steht; sein unmittelbarer Oberer ist der Präfekt, an diesen schickt er von Zeit zu Zeit:

- a) Die Konduitentabellen (**Verbindungs-(Linie) Tabelle**) seiner Untergebenen über den Fortgang ihrer Geistes- und Sittenkultur. Zunahme der Menschenkenntnis, Anhänglichkeit, Folgsamkeit, Einsaugen des Ordensgeistes, Verschwiegenheit etc.; ihre schriftlichen Arbeiten, Aufgaben etc.
- b) Er berichtet, wie der Orden in seinem Orte stehen, was für oder wider den allgemeinen Zweck geschehen sei, was ihn günstig oder hinderlich, was er und die seinigen dafür getan haben etc.

- c) Über die wichtigeren Dinge, deren Einfluss sich auch ausser seinem Kreise verbreiten kann, worin er seinen Profanen- oder Ordenskenntnissen und Klugheit nicht genug zutraut, fragt er an.
- d) Endlich legt er auch seine und der seinigen freimütige Vorschläge, Anzeigen und Beobachtungen über seinen Kreis, sowie über den ganzen Orden bei.

Auch Er kann Aufnahmen und Beförderungen vorschlagen, aber vor sich weder versprechen noch erteilen.

c) Präfekten.

Der Präfekt verhält sich zu den Vorstehern, wie diese zu den einzelnen Mitgliedern.

Er muss die unter ihm stehenden Vorsteher noch ferner leiten, also ihre Charaktere vom Grund aus zu kennen suchen, ihren Eifer reger erhalten und verstärken, alle Ausartung und Abweichung hindern, zu höheren Kenntnissen vorbereiten, ihr ganzes Zutrauen suchen und verdienen.

Er verordnet in seinem Distrikt nach den Berichten und Anfragen der Vorsteher, was ihm gut und nützlich dünkt, billigt ihre Verfahren, oder weist sie zurecht. Erteilt Ihnen neue Anweisungen, richtet ihre Aufmerksamkeit und Tätigkeit hin, wo es ihm erforderlich scheint. Alles in seinem Distrikt Vorteilhafte oder Schädliche liegt in dem Kreis seiner Aufmerksamkeit, Direktion und Wirksamkeit. Er ist die eigentliche Seele des unteren Ordens. Er hat die Befugnis, die unteren Mitglieder bis zu zweiten Grad inklusive zu führen. Dagegen hat er von Zeit zu Zeit an den Letzten einzusenden:

- a) Die Conduitenliste der Vorsteher selbst.
- b) Die Conduitenliste der Mitglieder von den Vorstehern verfasst, und mit seinen Anmerkungen begleitet.
- c) Einen konzentrierten Auszug aus den Berichten der Vorsteher, ihrem Verfahren, Anfragen, seinen Verordnungen, dem Erfolg davon, den von einzelnen Mitgliedern und Vorstehern gemachten Beobachtungen, Vorschlägen, Anzeigen etc. mit Anzeige dessen, von dem sie gemacht worden; --- eine **Geschichte des Ordens** in seinem Distrikt, seines Fortgangs, Wirksamkeit, Hindernisse, Taten und Hoffnungen.

Endlich muss Niemand mehr im Stande sein als der Präfekt, Bemerkungen über allgemeine Verbesserungen, Vorschläge die Wirksamkeit des Ordens betreffend, Pläne für einzelne Teile oder das Ganze der Provinz zu machen. Auch diese sendet er dem Provinzial ein, damit sie durch letzteren der Beurteilung des gesamten Kapitels vorgelegt werden.

Aber der Präfekt kann für sich allein nichts entscheiden. Seine Gewalt beruht auf dem Willen des Kapitels, wovon er ein Teil mit ist, und er ist das Organ dieses Willens. Er berichtet auch nur im Rahmen des Kapitels an seinen Obern.

d) Präfekt und Kapitel.

Das Präfektur-Kapitel besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, die aber doch nie so gross werden darf, dass das Zusammenkommen an Versammlungstagen Aufsehen erzeuge.

Das Kapitel erwählt die Vorsteher, seine Kapitularen und den Präfekt. Aber jeder Erwählte muss alle Stimmen des Kapitels und dann noch die Bestätigung des Provinzial-Kapitel haben.

Das Kapitel versammelt sich alle Vierteljahre, und noch ausserdem, so oft es die Umstände erfordern, an einem vom Präfekten bestimmten Tage.

e) Provinzial.

Hier ist nun der Zusammenfluss, der Einheitspunkt des Ganzen. Hier sammeln sich alle Schilderungen der Mitglieder, alle ihre Tätigkeitsäusserungen, die Summe aller Kräfte, alle einzelnen Bemerkungen, Vorschläge, alle Hoffnungen, Wünsche und Besorgnisse der Mitglieder. Daraus hat der Provinzial einen General Conspect (**Allgemeine Übersicht**) des ganzen Personal- und Realstatus der Gesellschaft zu entwerfen.

Übrigens hat der Provinzial für sich, ausser wo es die Kürze der Zeit erfordert, und dann nur provisionaliter, weder anzuordnen, noch eine Beförderung oder Aufnahme zu erteilen.

f) Kapitel und Provinzial.

Das Provinzial-Kapitel soll aus der bestimmten Anzahl von zwölf Mitglieder bestehen, die solange nicht überschritten werden darf, bis hierüber eine neue Bestimmung notwendig werden sollte.

Niemand soll ausser dem Präfekten, die als solche ohnehin dazu gehören, noch unter die Zahl der Kapitularen aufgenommen werden, als durch die einstimmige Wahl aller Kapitularen. Der Provinzial selbst wird von diesem Kapitel erwählt, muss aber die Bestätigung des Nationalen haben.

In dem Kapitel sind alle Stimmen gleich. Überhaupt soll wie in dem Präfektur-Kapitel die Mehrheit der Stimmen entscheiden, wenn nicht bei besonderen Geschäften ein anderes festgesetzt ist.

Sollte aber einer wider die Stimmen aller übrigen Mitkapitularen und ihren Entschluss auf seiner einzelnen Stimme beharren zu müssen glauben; dann muss die Sache an den Nationalen kommen, der die Entscheidung davon einem anderen Provinzial-Kapitel überlässt, wenn sie ihm wichtig genug scheint.

Dies nämlich gilt auch von dem Präfektur-Kapitel, nur mit dem Unterschied, dass sich dieses an sein Provinzial-Kapitel wendet, und von da aus die Entscheidung kommt.

Ordentlicher Weise werden die Vorträge von dem Provinzial durch Missive (*Sendschreiben*) an die Kapitularen gebracht, wo sodann jeder seine Meinung schriftlich beisetzt.

Ausserdem kann aber auch jeder Kapitular so oft und wann er will, eigene Vorträge entweder an das Provinzial oder, wenn er es notwendig findet, unmittelbar an dessen seine Mitkapitularen senden.

Was im Anfang nicht sein kann, aber nach und nach sorgfältig beobachtet werden muss, ist, dass kein weder Präfektur- noch Provinzial-Kapitular den unteren Mitgliedern als solcher bekannt werde, weil jeder nur seinen unmittelbaren Obern kennen soll.

Da eine Zusammenkunft aller Kapitularen fast unmöglich, oft aber auch die Befragung aller durch Missive untunlich sein dürfte, so soll der Provinzial die laufenden Geschäfte, oder wo es die Enge der Zeit erfordert, mit einem Ausschuss von zwei oder drei der nächsten Kapitularen oder solcher, die in der Sache besonders unterrichtet sind, besorgen. Doch so, dass nach der Hand sämtlichen Kapitel Nachricht davon erteilt werde.

Alles was die Ehre, den Fortgang, die Erweiterung des Ordens in einer Provinz, Vorschläge zur Erhöhung der allgemeinen Sittlichkeit betrifft, was vorteilhaften oder nachteiligen Einfluss darauf haben kann, gehört ausschliesslich für die Entscheidung des Provinzial-Kapitels, dergleichen sind:

- a) Wahl des Provinzials und der Kapitularen.
- b) Bestätigung der Präfekten, Kapitularen und Vorsteher.
- c) Aufnahmen neuer Mitglieder.
- d) Beförderung vom dritten Grad anfangend.
- e) Ausschliessung eines Mitgliedes.
- f) Bestimmung der inneren Regierungs-Einrichtung und ihre Abänderung, worin aber nichts ohne Wissen des Nationalen geschehen darf.
- g) Beratschlagung über Grundsätze und Anstalten, die dem Besten des Ordens oder der Menschheit in einer Provinz entgegen, und über solche, die ihm günstig sein könnten.
- h) Überhaupt alle für die ganze Provinz einzuführenden Verordnungen.
- i) Die Besorgung der allgemeinen Sicherheit und des gemeinen Bestens für alle.

Zur Aufnahme eines Mitglieds wird

- a) erfordert, dass er alle Stimmen sowohl der Präfektur als Provinzial-Kapitels vor sich habe. Bei dem ersten soll er von Niemanden die exclusam (*Soziologische und philosophische Bedeutung*) um vorgeschlagen, bei dem letzten um aufgenommen zu werden, bekommen. Es versteht sich aber, dass die Stimmen sich nach Gründen richten, und nicht bloss willkürlich sein sollen.

- b) Die Gründe zur Aufnahme oder nicht Aufnahme beruhen auf der Schilderung des Manudactors, die noch wenn es möglich ist, von zwei andern bestätigt oder mit Anmerkungen, in dem Kapitel selbst aber vorgelegt werden muss.
- c) Die Schilderung muss mit allem Fleiss und Vorsicht bearbeitet werden, damit sie vollkommen eintreffe. Dies wird desto leichter sein, wenn man Zeit genug anwendet, seinen Zögling zu prüfen, bevor er noch von der Existenz des Ordens weiss.
- d) Es ist aber noch nicht zur Aufnahme genug, wenn der Zögling auch vortrefflich und vollkommen der Verbindung wert sein sollte. Es muss auch sonst sein Beitritt den Orden in keine Gefahr setzen, und kein politisches oder anderes Verhältnis entgegen sein.

Bei Ausschliessung gilt die Mehrheit der Stimmen. Jeder Provinzial muss die Liste der sowohl wirklich vom Orden ausgeschlossenen, als zur Aufnahme verworfenen in seinem Provinzarchiv hinterlegen.

Aber um allen diesen wichtigen Sorgen gewachsen zu sein, müssen die Kapitularen mit dem Zweck des Ordens, seiner Ausdehnung, den Mitteln dazu auf das genaueste bekannt sein. Er muss ganz in ihr Gedankensystem übergegangen sein, muss alle ihre Kräfte beleben. Sie müssen mit der genauesten Sorgfalt die Charaktere der unteren Brüder durch studieren, um zuverlässig zu wissen, was sie zu leisten im Stande sind. Sie müssen den Gang der Welt, der Meinungen, der Sitten, der Gesetzgebung, die gegenseitigen Bemühungen der Guten und Bösen, die Machinationen (*Ränke, Machenschaften, Winkelzüge*) gemeinschaftlicher, öffentlicher oder geheimer Verbindungen mit scharfem Blick und fest unverwandten Augen beobachten, und in allen Fällen die schicklichsten Mittel für ihren --- aber gerade nur für ihren bestimmten Zweck zu ergreifen wissen.

Der Provinzial muss ihnen von Zeit zu Zeit den ganzen Personal- und Realstatum (*Zustand*) der Provinz, die eingelaufenen Anzeigen, Pläne, Vorschläge, Aufsätze kommunizieren; sowie jeder von ihnen die seinigen ihm, und den übrigen. Er ist das Auge, wodurch sie das untere sehen, die Stimmen, wodurch sie demselben Befehle erteilen.

g) Verhältnis der Provinzen gegeneinander. Der National.

Jede Provinz kann und muss in einer doppelten Rücksicht betrachtet werden; als Teil eines grösseren Ganzen und als ein für sich bestehendes Ganzes.

Als ein eigenes Ganzes ist sie unabhängig. Sie muss nach ihren eigenen individuellen Bedürfnissen handeln. In dieser Rücksicht sind sie im vorigen Abschnitt betrachtet worden.

Wessen Einfluss sich aber über die Grenzen verbreitet, was mehrere Provinzen, ganze Nationen interessiert, das muss gemeinschaftlich behandelt werden. In soweit steht sie unter höherer Direktion, in soweit kann sie nur Vorschläge und Berichte machen, aber nicht entscheiden. Der Repräsentant dieser Gemeinheit ist der *National*, da eine unmittelbare Gemein-Konsultation unter den Provinzen unmöglich ist.

Auch in Dingen, die das eigene Entscheidungs- oder nicht Entscheidungsrecht der Provinzen nicht betreffen, muss ein Vereinigungsband unter ihnen existieren, das sie als einen ewig unzertrennbaren gemeinsam wirkenden Körper zusammenhält. Zu diesen beiden Zwecken werden folgende Gesetze erforderlich sein:

- a) Das Kapitel steht durch den Provinzial in einer fortwährenden Korrespondenz mit dem National, und bildet dadurch ein ununterbrochenes Abhängigkeits- und Vereinigungsband.
- b) Der Provinzial sendet von Zeit zu Zeit an den National eine simplifizierte (*stark vereinfachte Übersicht*) des ganzen Ordenszustandes, sowie zuvor dem Kapitel mitgeteilt worden ist.
- c) Er teilt eine fortgesetzte Liste aller Mitglieder, mit kurzen Schilderungen derselben mit.
- d) Die Provinzen teilen sich gegenseitig eine Liste ihrer ausgeschlossenen Mitglieder mit.
- e) Alle Vorschläge das Allgemeine des Ordens betreffend, sendet der Provinzial mit seinen und der Kapitularen Bemerkungen an den National.
- f) Dieser letztere dirigiert, publiziert, und bestätigt die Wahl des Provinzials.
- g) Ihm muss auch die von dem Kapitel festzusetzende äusserliche Form und innere Regierungs-Einrichtung mitgeteilt werden,
- h) sowie jede wichtige Veränderung derselben.

i) Dagegen wird, wenn es die Umstände erlauben, und der National es tunlich findet, den einzelnen Provinz-Kapiteln von dem Zustand des Orden in andern Provinzen von Zeit zu Zeit soviel mitgeteilt, als zur Ermunterung, zur Erhebung des Geistes, zur Nachahmung, oder wichtigen Warnung erforderlich wäre.

Soviel von der Subordination aller Teile.



Michael Psellos auch Konstantinopel Psellos
Byzantinischer Universalgelehrter, Philosoph, Jurist
* 1017/1018 zu Konstantinopel
+ um 1078



Proklos auch Proclus, genannt der Lyriker
Spätantiker griechischer Philosoph und Universalgelehrter
* 07./08.02.412 zu Konstantinopel
+ 17.04.485 zu Athen